

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung  
der Stadt Heinsberg durch den Kreis Heinsberg

zwischen

der Stadt Heinsberg  
vertreten durch den Bürgermeister Kai Louis

und

dem Kreis Heinsberg  
vertreten durch den Landrat Stephan Pusch

## **Vorbemerkung**

Mit dieser Vereinbarung soll die interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Heinsberg und dem Kreis Heinsberg intensiviert werden. Dem Vorhaben zur Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung der Stadt Heinsberg durch den Kreis Heinsberg haben der Stadtrat der Stadt Heinsberg am 24.03.2021 und der Kreistag des Kreises Heinsberg am 23.03.2021 zugestimmt.

Vor diesem Hintergrund schließen die Stadt Heinsberg und der Kreis Heinsberg nunmehr auf der Grundlage der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## **§ 1**

### **Gegenstand der mandatierenden Vereinbarung**

Die Stadt Heinsberg überträgt mit Wirkung vom 01.01.2022 die Wahrnehmung der in § 2 der Vereinbarung aufgeführten Aufgaben der Entgelt- und Besoldungsabrechnung im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 GkG auf den Kreis Heinsberg.

## **§ 2**

### **Leistungsbeschreibung**

- (1) Der Kreis Heinsberg erweitert seine Lizenzen der Personalabrechnungssoftware LOGA der Firma P&I AG, um die hier aufgeführten Aufgaben der Entgelt- und

Besoldungsabrechnung für die Stadt Heinsberg als gesonderten Mandanten mit bis zu 600 aktiven Abrechnungsfällen wahrzunehmen. Zur Aufgabenerfüllung erhält der Kreis Heinsberg die erforderlichen Zugriffsrechte auf den elektronisch erfassten Personalbestand der Stadt Heinsberg. Die nachfolgenden Aufgaben sind von der Vereinbarung umfasst:

- 1 Technische Realisierung und Wartung (u.a. Datenhosting)
  - 2 Administration der Abrechnungssoftware LOGA (u.a. Pflege der Systemstammdaten, Systemupdates, Lohnartensteuerung, Fehleranalyse, Layoutsteuerung)
  - 3 Erstellung der monatlichen Zahldateien
  - 4 Durchführung nachfolgender elektronischer Meldeverfahren:
    - a Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)
    - b Beitragsnachweise zur Sozialversicherung
    - c ELStAM und ELSTER
    - d Unfallversicherung (Stammdatenabfrage, Lohnnachweise)
  - 5 Fachliche Einweisung und problemorientierte Unterstützung bei der Durchführung nachfolgender elektronischer Meldeverfahren:
    - a DATÜV-ZVE (Meldungen zur Zusatzversorgungskasse)
    - b DTA-EEL (Datenaustausch Entgeltersatzleistungen)
  - 6 Fachliche Einweisung in die Erstellung von individuellen systeminternen Auswertungen
- (2) In Ergänzung der Leistungen nach Absatz 1 räumt der Kreis Heinsberg der Stadt Heinsberg auch die zukünftige jeweilige Nutzungsmöglichkeit der P&I-Module LOGA3, Doku3 sowie Bewerber3 unter den Voraussetzungen ein, dass die Module beim Kreis Heinsberg im Echtbetrieb eingeführt sind und die Nutzung datenschutzkonform gewährleistet werden kann. Der Zeitpunkt des Nutzungsbeginns ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

### **§ 3 Kosten**

- (1) Der auf die Stadt Heinsberg entfallende Kostenanteil beträgt für die Lizenzerweiterung, die Migration ihrer Personaldaten in die Serverlandschaft des Kreises Heinsberg sowie für die Herstellung der Betriebsbereitschaft einmalig 70.369,93 €. Dieser Betrag ist durch die Stadt Heinsberg auf Anforderung des Kreises Heinsberg zu entrichten.
- (2) Für die dem Kreis im Rahmen der Erfüllung der übertragenden Aufgaben entstehenden Kosten zahlt die Stadt Heinsberg dem Kreis Heinsberg bis Ende 2026 ein jährliches Entgelt von 21.000,00 €. Dieser Betrag ist jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig und ohne Abzug auf das Konto des Kreises Heinsberg zu überweisen. Über eine

Anpassung dieses Entgeltes verhandeln die Stadt Heinsberg und der Kreis Heinsberg erstmals im Jahr 2026 für die Folgejahre.

- (3) Sollte der Kreis Heinsberg für die übertragene Aufgabendurchführung zur Umsatzsteuer herangezogen werden, ist diese Steuer in dem in Absatz 2 genannten Entgelt bereits enthalten.
- (4) Die Kosten der technischen Realisierung (u.a. Datenhosting) sind mit den Zahlungen nach Absatz 1 und 2 abgegolten. Ausgenommen hiervon sind künftig anfallende Kosten für die Gewährleistung eines datenschutzkonformen Zugriffes (z.B. Einrichtung einer Zwei-Faktor-Authentisierung).
- (5) Die Stadt Heinsberg stellt auf ihre Kosten den notwendigen Netzzugang und die in der Stadtverwaltung erforderliche IT-Infrastruktur bereit.
- (6) Eine Erweiterung oder Reduzierung des Leistungsumfangs nach § 2 Absatz 1 und 2 ist nur im Einvernehmen beider Vertragsparteien möglich. Die damit bedingten Kostensteigerungen oder –minderungen steigern oder mindern das Leistungsentgelt nach Absatz 2 entsprechend.

#### **§ 4 Datenschutz**

Die Stadt Heinsberg und der Kreis Heinsberg verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

#### **§ 5 Haftung**

Die Stadt Heinsberg und der Kreis Heinsberg haften nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen.

#### **§ 6 Laufzeit und Beendigung der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Abschluss erfolgt vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung des Kreistages und des Stadtrates.
- (3) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, erstmals zum 31.12.2026, danach jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

## **§ 7**

### **Schriftform, salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung, Änderung und den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß §24 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Heinsberg, den

Heinsberg, den

Für den Kreis Heinsberg

Für die Stadt Heinsberg

Stephan Pusch  
Landrat

Kai Louis  
Bürgermeister